

Satzung

zur 1. Änderung des Bebauungsplanes „Detailplanung zur Erweiterungsfläche der Kleingartenanlage, festgesetzt im Bebauungsplan B 24“

aufgestellt: 16.01.2001

Die Gemeinde Eichenau erlässt gemäß § 2 Abs. 1 und 4 und §§ 9, 10 und 13 des Baugesetzbuches –BauGB- in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141), Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern –GO- i.d.F. der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796), Art. 91 der Bayer. Bauordnung –BayBO- i.d.F. der Bekanntmachung vom 04.08.1997 (GVBl. S. 433) und der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke –BauNVO- in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132) diesen Bebauungsplan zur Änderung des Bebauungsplanes über die Detailplanung zur Erweiterungsfläche der Kleingartenanlage, festgesetzt im Bebauungsplan B 24, als

SATZUNG:

1. Im Grünordnungsplan zum Bebauungsplan werden unter C), 1.4.2.3 „Hecken“ der 1. Satz wie folgt geändert und ein weiterer Satz wie folgt eingefügt:
„Die Trennung Parzelle Fußweg in Bereichen der 1,0 m breiten Pflanzfläche durch geschnittene Hecken, maximale Höhe 1,50 m, ist zwingend vorgeschrieben. Bestehende Hecken im Bereich der Hauptwege sind bis zu einer maximalen Höhe von 1,50 m zugelassen.“
2. Soweit durch die 1. Änderungsplanung keine abweichenden Festsetzungen getroffen wurden, gelten weiterhin die Festsetzungen und Hinweise aus dem vom Landratsamt Fürstenfeldbruck mit Bescheid vom 04.02.1987 Nr. II/1V-610-11/6-454 Eichenau mit Auflagen und Hinweisen genehmigten Bebauungs- und Grünordnungsplan „Detailplanung zur Erweiterung der Kleingartenanlage, festgesetzt im Bebauungsplan B 24“.

Planfertiger:
Gemeinde Eichenau
- Bauamt -

Eichenau, den 25.05.2001

Im Auftrag
Lutz



Hubert Jung
Erster Bürgermeister

Verfahrenshinweise:

Der Gemeinderat Eichenau hat in der Sitzung vom **26.09.2000** die 1. Änderung des Bebauungsplanes „Detailplanung zur Erweiterungsfläche der Kleingartenanlage, festgesetzt im Bebauungsplan B 24“ beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am **31.01.2001** ortsüblich bekanntgemacht (§ 2 Abs. 1 BauGB).

Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB vom **12.02.2001** bis **14.03.2001** im Rathaus der Gemeinde Eichenau öffentlich ausgelegt.

Die Gemeinde Eichenau hat mit Beschluss des Gemeinderates vom **24.04.2001** den Bebauungsplan gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Der Satzungsbeschluss zum Bebauungsplanes ist am **31.05.2001** ortsüblich durch das **amtliche Mitteilungsblatt der Gemeinde Eichenau** bekanntgemacht worden (§ 10 Abs. 3 Satz 1 BauGB).

Der Bebauungsplan ist damit nach § 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB in Kraft getreten. Auf die Rechtswirkungen des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB und des § 215 Abs. 1 BauGB wurde hingewiesen.

Der Bebauungsplan mit Begründung liegt bei der Gemeinde während der allgemeinen Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereit; über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Eichenau, den 06.06.2001



.....
Hubert Jung
Erster Bürgermeister